Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2153

15. 08. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann, Dr. Christa Luft und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/2079 —

Informationen der Bundesregierung zur Einführung der Euro-Kennzeichen bei Kraftfahrzeugen

Die Einführung der Euro-Kennzeichen für Kraftfahrzeuge ist bei vielen Bürgerinnen und Bürgern mit der Annahme verbunden, daß ein Nationalitäten-Kennzeichen nicht mehr erforderlich ist. Die Bundesregierung hat bei ihren offiziellen Verlautbarungen nicht auf diesen Umstand hingewiesen. Zulassungsstellen haben Auskünfte erteilt, daß möglicherweise in absehbarer Zeit nur noch Euro-Kennzeichen zugelassen sind. Viele haben die höheren Kosten für die Euro-Kennzeichen getragen.

1. Wird die Bundesregierung an die Bürgerinnen und Bürger eine zweifelsfreie Information über die Gültigkeit der Euro-Kennzeichen und die Notwendigkeit von Nationalitätenkennzeichen herausgeben?

Die Einführung des Euro-Kfz-Kennzeichens geht auf eine Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zurück. Mit dem oder den Buchstaben des betreffenden Mitgliedstaats der Europäischen Union auf dem unteren Teil des blauen Euro-Feldes war nie beabsichtigt, das Nationalitätszeichen (schwarzes „D" auf ovalem weißen Feld), das nach dem Internationalen Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 oder dem Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 verbindlich vorgeschrieben ist, zu ersetzen. Vielmehr sollte mit diesen Buchstaben für den jeweiligen Mitgliedstaat im blauen Euro-Feld auch kenntlich gemacht werden, daß die Europäische Union aus den Mitgliedstaaten besteht.

Das Bundesministerium für Verkehr hat immer wieder bei verschiedenen Gelegenheiten betont darauf hingewiesen, daß die

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 10. August 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Anbringung des Euro-Kfz-Kennzeichens mit dem „D" auf dem unteren Teil des blauen Euro-Feldes nicht das Nationalitätszeichen ersetzt.

So hat der Bundesminister für Verkehr in seiner Pressemitteilung vom 22. September 1994 „noch einmal ausdrücklich" darauf verwiesen, „daß auch mit dem Euro-Kennzeichen weiterhin die Pflicht besteht, die großen Nationalitätszeichen (schwarzes „D" auf ovalem Grund) bei Auslandsfahrten zu führen". Anläßlich der Einführung der farbigen Landeswappen auf dem Euro-Kennzeichen zum 1. Juli 1995 hat der Bundesminister für Verkehr diesen Hinweis in seiner Pressemitteilung vom 29. Juni 1995 nochmals wiederholt und mitgeteilt, daß Deutschland dahin gehend initiativ geworden sei, im Verkehr innerhalb der Europäischen Union auf das zusätzliche Nationalitätszeichen zu verzichten.

Ferner wurde die Öffentlichkeit rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß zum 15. Januar dieses Jahres das neue Euro-Kennzeichen eingeführt wird, und zwar fakultativ. Das heißt, dem Fahrzeughalter sollen die Wahl und die Entscheidung vorbehalten bleiben, ob er das neue Euro-Kennzeichen oder das bisherige Kennzeichen an seinem Fahrzeug verwenden will. Siehe dazu auch die amtliche Begründung in der 21. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Abgedruckt nebst amtlicher Begründung im Verkehrsblatt 1995 Heft 3 S. 87 ff.). Auf die Wahlmöglichkeit des Fahrzeughalters ist stets verwiesen worden, zuletzt in der Pressemitteilung des Bundesministers für Verkehr vom 29. Juni 1995.

2. Ab wann verlieren „Nicht-Euro-Kennzeichen" bei Kraftfahrzeugen ihre Gültigkeit?

Die bundesweite Einführung des Euro-Kfz-Kennzeichens zum 15. Januar 1995 erfolgt zunächst fakultativ. Das heißt, dem Fahrzeughalter soll vorbehalten bleiben, ob er das neue Euro-Kfz-Kennzeichen oder das bisherige Kennzeichen an seinem Fahrzeug verwenden will. Nach ein bis zwei Jahren wird der Verordnungsgeber aufgrund der inzwischen gemachten Erfahrungen prüfen, ob das Euro-Kfz-Kennzeichen obligatorisch eingeführt werden soll.

Im Falle der obligatorischen Einführung behalten die bis dahin ausgegebenen Kfz-Kennzeichen weiterhin ihre Gültigkeit. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Umtausch der bisherigen Kennzeichen gegen die Euro-Kennzeichen kommt nicht in Betracht. Erst aus Anlaß der Zuteilung eines neuen Kfz-Kennzeichens, wie z. B. Neu-, Wiederzulassung, Standortwechsel, Unleserlichkeit des alten Kennzeichens, müßte dann ein Euro-Kennzeichen am Kraftfahrzeug angebracht werden. Die bisherigen Kennzeichen würden auslaufen.

3. Mit welchen Anweisungen waren die örtlichen Zulassungsstellen zweifelsfrei über die Gültigkeit der Euro-Kennzeichen und die Notwendigkeit, weiterhin bei Fahrten ins Ausland das Nationalitätenkennzeichen mitzuführen, informiert?

Der Bundesregierung sind keine Fälle von fehlender, mangelnder oder nicht rechtzeitiger Information der Zulassungsstellen berichtet worden, zumal vorher schon rechtzeitig durch allgemeine Verlautbarungen an die breite Öffentlichkeit auch die Zulassungsstellen entsprechend unterrichtet waren. Ferner obliegt gemäß Artikel 84 des Grundgesetzes die Durchführung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung den Bundesländern. Wie und wann die Zulassungsstellen über die Einführung des Euro-Kfz-Kennzeichens und die Notwendigkeit der Anbringung des Nationalitätszeichens bei Auslandsfahrten durch die zuständigen Landesbehörden unterrichtet wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Wie können die Bürgerinnen und Bürger ihre aufgrund der einseitigen Informationspolitik der Bundesregierung und der falschen Auskünfte der örtlichen Zulassungsstellen entstandenen zusätzlichen Ausgaben geltend machen?

Die Bundesregierung weist den Vorwurf einer einseitigen Informationspolitik zurück (siehe auch die vorherigen Antworten). Im übrigen sind keine Fälle bekannt, nach denen eine schuldhafte Fehlinformation an die Zulassungsstellen erfolgte und dadurch einem Bundesbürger ein Schaden entstanden sein könnte. Zudem sind derartige Sachverhalte schon aufgrund der – wie oben dargelegt – umfassenden und rechtzeitigen Information an die Öffentlichkeit auch nicht vorstellbar.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333